Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 23

Artikel: Zwei neue Bundesgesetzvorlagen auf dem Gebiete der Electricität
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-15022

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

thätige Unterbrechung bildet. Die Schildbogen zwischen dem Gewölbe und dem Kranzgesims sind mit Schnitzereien in Flachrelief ausgefüllt; recht hübsch nehmen sich auch die muschelartigen Verzierungen über den Fenstern aus. Der inneren Ausstattung des Zimmers entspricht auch die Thüre, welche aus dem hinteren kleinen Hof in dasselbe hineinführt (Fig. 4 Legende 13). Auch sie stammt aus dem Jahre 1535. Auf quadratischem Sockel erheben sich die beiden Pilaster, welche durch Vermittelung von korbartigen Capitälen den Architrav tragen. Dieser Umrahmung ist die eigentliche im Halbrund geschlossene Thüre eingeschrieben. Ueber dem Kranzgesims wölbt sich noch einmal ein Halbkreisbogen, dessen inneres Feld mit einer Muschel ausgefüllt ist, vor welchem zwei elegante Schilde mit dem Baselstab aufgehängt sind. Auf dem Rundbogen liegen zwei Drachen und das Ganze wird durch ein Medaillon gekrönt.

Wenn man die drei kleinen hinteren Höfe durchschreitet, so gelangt man bei 12 (Fig. 4) zu einer Thüre, welche mit der oben beschriebenen fast vollständig übereinstimmt. Es ist dies das auf dieser Seite (Fig. 8) abgebildete Portal aus dem Jahre 1539. Als Muster hat demselben offenbar dasjenige von 1535 gedient. Da es sich hier um eine weitere Oeffnung handelt, so wurden die Pilaster verdoppelt und der Architrav erhielt in der Mitte eine Verkröpfung. In dem obern Halbkreisbogen findet sich das Basler Wappen, das von zwei Löwen gehalten wird. Das eine dieser originell aufgefassten Wappenthiere streckt dem Beschauer schalkhaft lachend die Zunge heraus.

Fig. 8. **Thüre aus dem Jahre 1539.**

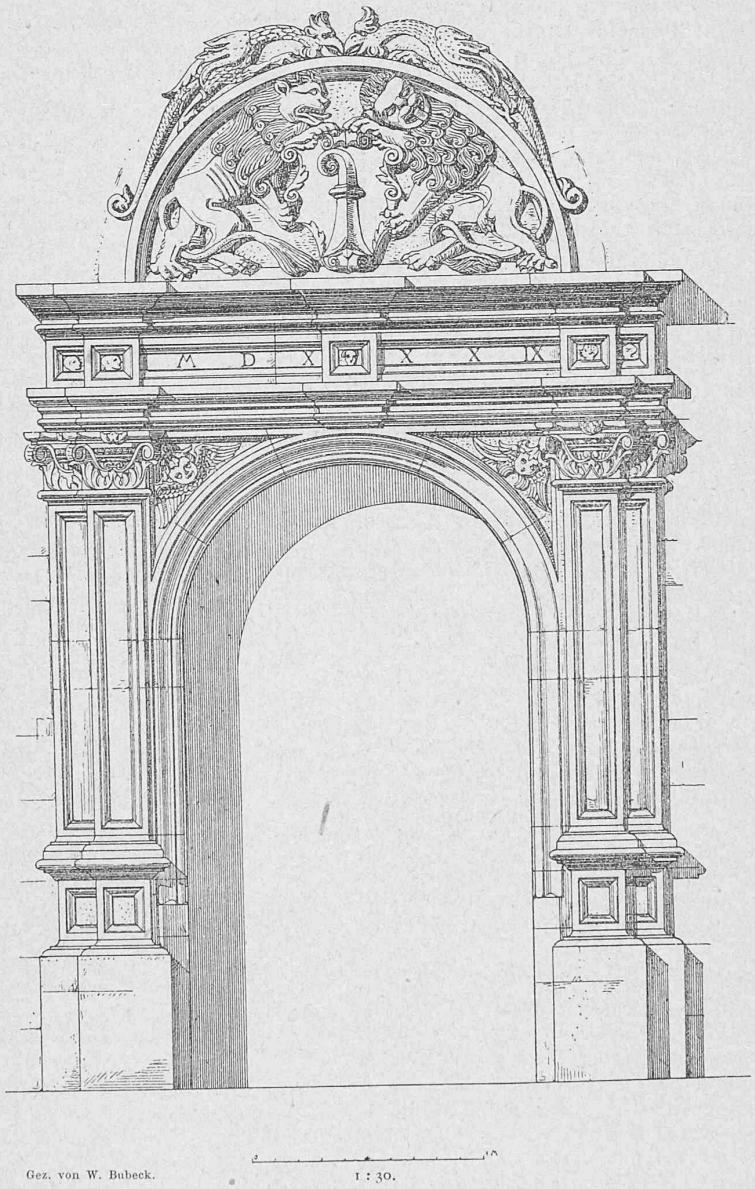

Das zwischen den kleinen, hinteren Höfen und dem grossen Hof gelegene Hauptgebäude ist sicherlich der älteste Theil des Rathhauses, das beweisen schon die mächtigen, viereckigen Holzpfeiler, welche das Haus im Erdgeschoss tragen. Ihre Ecken sind abgekantet, zwei Rundstäbe deuten ein Capitäl an, eine Platte dient als Basis; aber gerade in ihrer Unförmlichkeit sprechen sie am besten für ihr hohes Alter. Jedenfalls war der Bau ursprünglich ein überaus einfacher und er trug den Stempel jener Sparsamkeit, ja fast Aermlichkeit, welche so viele unmittelbar nach dem Erdbeben errichtete Baue in Basel zeigen. Von allen Theilen des Rathhauses hat dieser im Verlaufe der Zeit die grössten Aenderungen erfahren und von der letzten Restauration in diesem Jahrhundert ist er am härtesten mitgenommen worden, so dass von seiner ursprünglichen Erscheinung nur wenig mehr übrig geblieben ist. Die Räumlichkeiten sind sammt und sonders modernisirt, die alte Wendeltreppe ist durch eine hölzerne Stiege ersetzt, die Getäfer sind theilweise zerstört, theilweise ersetzt, die Malereien verschwunden. Am meisten ist zu bedauern, dass die Perlen des alten Rathhauses, Holbeins Wandmalereien, nicht mehr da sind. — Von dem bildlichen Schmuck dieses Hauptbaues mag noch der von Hans Bock gemalte Bannerträger auf der Façade erwähnt werden. Eine mächtige Erscheinung, ganz in Stahl gehüllt, thront er oben am ersten Stockwerk in einer gothischen Nische. Die Rechte stützt er in die Hüfte, die Linke hält das Stadtbanner; auf seinem bärtigen Kopfe sitzt ein Barett mit doppeltem Federkranz und ein guter Zweihänder hängt an seinem Wehrgehänge. — Eine schmucke Figur ist der Stadtbote oben an der Eingangsthür: Soeben ist er angekommen, er hebt den Hut, den Brief hält er in der Hand; da sinkt er todt zusammen — er hat den Weg von Strassburg nach Basel in vierundzwanzig Stunden zurückgelegt und zur Erinnerung an seine Aufopferung und Treue hat man ihm dieses Denkmal gesetzt. Weit hinaus ist sein Ruf gedrungen. Wer das Museum für Postwesen in Berlin besucht, trifft ihn dort wieder, den Basler Standesläufer in seiner getheilten schwarz und weissen Kleidung; so gut hat er dem Oberpostmeister Stephan gefallen, dass er ihn abgiessen und in seine Sammlung aufnehmen liess.

Zwei neue Bundesgesetzvorlagen auf dem Gebiete der Electricität.

In der Decembersession letzten Jahres haben die eidgenössischen Räthe beschlossen, es sei der Bundesrath einzuladen, im laufenden Jahre ein Gesetz über das Telephonwesen und einen Bericht über die Reduction der Telephontaxen vorzulegen. Der Bundesrath ist nicht nur dieser Aufgabe nachgekommen, sondern er hat dieselbe in erweitertem Sinne aufgefasst und gelangt nunmehr mit zwei gesonderten Bundesgesetzentwürfen an die in Bern tagende Bundesversammlung. Der eine dieser Gesetzentwürfe ist dazu bestimmt, dem eidgenössischen Telephonwesen eine gesetzlich geregelte Basis zu verschaffen; der andere stellt genaue Vorschriften über die Errichtung von electrischen Linien auf.

In dem Gesetze betreffend das Telephonwesen sind es vornehmlich die ermässigten Taxen, die ein weitergehendes Interesse beanspruchen. Während bis anhin eine Einheits-

taxe von 150 Fr. per Jahr für eine gewöhnliche Station festgestellt war, will der Bundesrath nunmehr eine, wie es uns scheint, gerechtere Berechnungsweise der Benutzung des Telephons einführen. Für diejenigen Abonnenten, welche im Jahr nur bis zu 500 Verbindungen verursachen, soll die Gebühr im ersten Jahr 120 Fr., im zweiten 100 Fr. und in den folgenden Jahren 80 Fr. betragen; für jedes Hundert Verbindungen über die Zahl von 500 hinaus erfolgt ein Zuschlag von 5 Fr. pro Jahr.

Es hat also derjenige, der die Centralstation stark in Anspruch nimmt, eine verhältnissmässig geringe Zuschlagsgebühr zu entrichten, während der gewöhnliche Abonnent, der kaum mehr als 500 Verbindungen im Jahr nöthig hat, einen erheblich geringeren Abonnementspreis entrichten muss, als dies jetzt der Fall ist. Es ist vorauszusehen, dass diese Taxermässigung eine erhebliche Abonnentenzunahme mit sich bringen wird und dass die Einbusse, welche durch die niedrigeren Gebühren bevorsteht, wieder aufgewogen werde durch eine grössere Zahl von Abonnementsgeldern.

Von grosser Wichtigkeit für die schweizerische Industrie ist das zweite Gesetz, dasjenige über die Errichtung von electrischen Linien. Mit demselben soll u. A. auch bezweckt werden, dem schädlichen Einfluss der Starkströme auf die Telephon- und Telegraphenleitungen vorzubeugen. Zwar ist die Zahl der Starkstromleitungen bei uns zur Zeit noch nicht gross, aber es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass dieselben sich in den nächsten Jahren bedeutend vermehren werden. Der Bundesrath will nun von dem Uebernehmer solcher Leitungen in erster Linie verlangen, dass alle Anordnungen getroffen werden, die gemäss der Erfahrung und der Wissenschaft geeignet sind, bei gegenwärtig normalem Stand der Anlagen die Gefährdung der öffentlichen Telegraphen- und Telephonleitungen zu verhindern, im Ferneren will er denselben für allen etwa hieraus erwachsenden Schaden haftbar machen.

Die Mächtigkeit der Starkströme gegenüber den Schwachströmen ist eine ganz ausserordentliche, sie steigt auf das Millionenfache der relativ sehr schwachen Telephonieströme und der Einfluss der ersteren auf die letztern ist ein bedeutender; er erfolgt theils in Form von Induction, theils als directe oder indirecte Stromüberleitung. Das Geräusch, welches Starkströme in benachbarten Telephonleitungen verursachen, beeinträchtigt die telephonischen Gespräche in hohem Masse, ja es kann sie sogar unmöglich machen. Kommen Starkstromdrähte mit Telephonleitungen in directe Berührung, so ist die Gefahr gross. Es kann der Telephonapparat zerstört oder in Brand gesetzt werden, woraus, wenn dies nicht rechtzeitig bemerkt wird, ein grösseres Feuerunglück entstehen kann.

Als Massregel, um den gleichzeitigen Betrieb zweier nahe bei einander liegenden Leitungen zu ermöglichen, empfiehlt sich die Parallelführung der Hin- und Rückleitung für Starkströme und ihre vollständige Isolirung von der Erde. Hin- und Rückleitung ist für Starkströme schon an sich ein unabweisbares Erforderniss. Je näher die Paralleldrähte zu einander angelegt werden, desto wirksamer wird deren Induction auf andere Drähte zerstört. Am vollkommensten ist die Anlage mit concentrischen Kabeln. Ueberall wo Starkstromanlagen den Telephonbetrieb stören, liegt die Ursache entweder in der mangelhaften technischen Einsicht des Herstellers der Anlage oder in einem übel angebrachten Sparsystem.

Die durch das erwähnte Bundesgesetz vorgeschlagenen Massregeln zum Schutze der Telegraphen- und Telephon-Leitungen werden wol nicht verfehlen, auch da, wo es bisher nicht der Fall war, eine rationelle Ausführung der Starkstrom-Anlagen herbeizuführen; immerhin ist dadurch der Gefahr nicht vorgebeugt, die in Folge von Naturereignissen durch eine Collision der Leitungen entstehen kann. Desshalb will das Gesetz den Ersatz des durch Starkstrom-Leitungen eventuell entstehenden Schadens dem Unternehmer derselben auferlegen.

Auf den Wortlaut der beiden Gesetzesentwürfe jetzt schon einzutreten, halten wir zur Zeit für verfrüht; derselbe kann durch die Berathungen in Bern noch wesentlich abgeändert werden.

Für diejenigen, die sich speciell hiefür interessiren, verweisen wir auf Nr. 51 des schweizerischen Bundesblattes vom 24. Nov. d. J., wo beide Gesetzes-Vorlagen abgedruckt sind.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von *Bourry-Séquin* in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 20, XII. Band der „Schweiz. Bauzeitung".
Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888 im Deutschen Reich

Oct. 3.	Nr.	45 303	P. Haenlein, Frauenfeld: Indirecter Regulator für Dampf- und Wassermotoren.
„ 17.	„	45 500	A. G. Jericka, Gottlieben und A. Eggimann, Ermatingen: Verfahren zum Klären gährender und vergohrener Flüssigkeiten.
„ 17.	„	45 529	J. Billon-Haller, Genf: Einrichtung an Spieldosen.
„ 24.	„	45 620	Dr. Chr. Heinzerling und Dr. J. Schmid, beide in Zürich: Verfahren zur Darstellung von concentrirtem Chlorgas aus verdünnten Chlorgasgemischen.

1888 in Belgien

Oct. 4.	Nr.	83 052	H. Sandoz, Genève: Ecrin à détente pour montres à répétition.
„ 4.	„	83 062	Fritz, Perret & Co., Chaux-de-Fonds: Compteur à eau et autres liquides.
„ 4.	„	83 178	F. Saurer et fils, Arbon: Appareil de fermeture automatique pour les conduites d'eau à l'intérieur des maisons.
„ 16.	„	83 201	F. W. Minck, Hottingen: Boîte à moutarde à décharge automatique.
„ 16.	„	83 243	A. Kaiser, Fribourg: Perfectionnements apportés aux échappements d'horlogerie.
„ 16.	„	83 247	L. P. Guignard, Zurich: Nouveaux brûleurs au gaz de pétrole pour usages domestiques et industriels.
„ 16.	„	83 250	De Nencki, Berne: Procédé de fabrication de l'éther salicylique des phénols et naphtols, dit: Salole.
„ 16.	„	83 271	A. Eggis & E. Imer-Schneider, Genève: Bassette de voyage pour touristes, photographes etc.
„ 16.	„	83 288	E. Mertz, Bâle: Appareil à humidifier et à rafraîchir l'air des salles de filatures, des malteries, des bateaux, des salles de théâtres etc.
„ 16.	„	83 294	F. Karawalewski et Du Pasquier, Genève: Nouveau système de fourneau à action continue pour la fabrication de la chaux et du ciment.
„ 16.	„	83 336	E. Bourgeois, Yverdon: Fer à repasser hygiénique, système Elsner.
„ 28.	„	83 360	J. Haggenmacher, Zurich: Métier à tisser mécanique à chaîne verticale.

1888 in den Vereinigten Staaten

Oct. 23.	„	391 504	Emil Bornand, Ste. Croix: Musik-Dose.

Statistik
der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich
(Wintersemester 1888/89).

Abtheilungen der polytechnischen Schule.

I.	Bauschule	umfasst gegenwärtig	$3^1/_2$	Jahrescurse
II.	Ingenieurschule	„ „	$3^1/_2$	„